

Vorblatt

Ziel(e)

- Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion für die Wirtschaft durch Entfall einer Zulassung dieser Messgeräte.

Bauarten von Achs- und Radlastmessern, die nach der Richtlinie 2014/31/EU als Waagen zugelassen sind, müssen nicht zusätzlich innerstaatlich für die Verwendung zugelassen werden. Damit werden sowohl die Zulassungsbehörde als auch die Hersteller und Verwender dieser Messgeräte entlastet, ohne dass das Schutzniveau gesenkt wird.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einfügen einer Bestimmung in die Eichvorschriften, wonach unionsrechtlich als nichtselbsttätige Waagen zugelassene Achs- und Radlastmesser nicht zusätzlich innerstaatlich zugelassen und erstgeeicht werden müssen.

Durch Einfügen des neuen § 2 Abs. 3 in die Eichvorschriften wird geregelt, dass unionsrechtlich als Waagen zugelassene Bauarten von Achs- und Radlastmessern nicht zusätzlich innerstaatlich zugelassen und erstgeeicht werden müssen.

Wesentliche Auswirkungen

Einerseits sind für Hersteller Einsparungen im Bereich der Verwaltungsabgaben (Gebühren im Rahmen von Zulassungsverfahren) zu erwarten (ca. 1 122,- Euro pro Jahr), andererseits Entlastungen für den Bund, für den die innerstaatlichen Prüfungen entfallen.

Mit den zu erwartenden Einsparungen für Hersteller korrespondiert ein Einnahmenentfall beim Bund.

Insb. für Länder/Gemeinden/Sozialversicherungsträger tritt keine Änderung ein.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Anzahl der entfallenden innerstaatlichen Zulassungen beträgt jährlich ca. 2 Stück, wobei für den hoheitlichen Anteil der Zulassungsprüfung durchschnittlich 7 Stunden aufgewendet werden. Die innerstaatlichen Ersteichungen betreffen potentiell 40 Messgeräte pro Jahr wobei als Verwender hier überwiegend das Bundesministerium für Inneres mit den einzelnen Polizeidienststellen auftritt. Der Zeitaufwand für die eichtechnische Prüfung und Stempelung eines Achs- und Radlastmessers beträgt etwa 1 Stunde pro Gerät.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Bund	2	2	2	2	2

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit“ für das Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Achs- und Radlastmessgeräte sind gem. § 13 Abs. 2 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013) bei Verwendung im Sicherheitswesen und Verkehrswesen eichpflichtig.

Die Messgeräte dienen zur Bestimmung der Belastung, die ein Rad oder eine Achse eines Fahrzeuges auf die Fahrbahn ausübt und sind durch europäisches Recht nicht harmonisiert. Hinsichtlich der physikalischen Prinzipien sind diese Messgeräte ident mit Nichtselbsttätigen Waagen gemäß der Richtlinie 2014/31/EU (Neufassung der Richtlinie 2009/23/EG, „NSW-Richtlinie“), allerdings besteht die Notwendigkeit spezifischer Verwendungsbestimmungen.

Mit den bestehenden Eichvorschriften sind Achs- und Radlastmesser national einer besonderen Zulassung zu unterziehen, auch wenn sie von einer benannten Stelle als nichtselbsttätige Waagen gemäß der NSW-Richtlinie „zugelassen“ werden und die konstruktiven Anforderungen sich nur unwesentlich unterscheiden. Eine nichtselbsttätige Waage, die einer vollständigen Konformitätsbewertung unterzogen wird, gilt nach dem Maß- und Eichgesetz auch nach nationalem Recht als erstgeeicht. Diese Möglichkeit soll für Achs- und Radlastmessgeräte ebenfalls eingeräumt werden. In welchem Ausmaß hier von der hauptsächlichen Verwenderin, der Exekutive, Gebrauch gemacht wird, kann in diesem Zusammenhang nur einer Schätzung unterzogen werden, da für die Eichung durch die Eichbehörde die Bundespolizei ohnehin von den Eichgebühren (Verwaltungsabgaben) befreit ist.

Diese rein formalen Anforderungen der nationalen Prüfungen stellen einen vermeidbaren Aufwand für Hersteller und Behörde dar, daher ist eine Änderung der Eichvorschriften sinnvoll.

Betroffen von dieser Änderung sind ca. 6 Hersteller der gegenständlichen Messgeräte, das Bundesministerium für Inneres (mit den Polizeidienststellen) als Verwender, sowie das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als innerstaatliche Zulassungsbehörde. Es wird von einem Entfall von ca. 2 Zulassungen und 40 Ersteichungen pro Jahr ausgegangen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: Weiterhin zusätzliche nationale Zulassung und Ersteichungen von Achs- und Radlastmessern

Alternativen: keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierung (durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) der Anzahl der Achs- und Radlastmesser-Bauarten, für welche aufgrund der Neuregelung kein innerstaatliches Zulassungsverfahren mehr durchgeführt werden musste und der entfallenen Ersteichungen durch Ermittlung des Rückgangs der Zulassungsanträge und Ersteichungen. Basis sind die dem BEV bekannten Eichungen einzelner Bauarten, welche mit den nach diesen Eichvorschriften zugelassenen Bauarten abgeglichen werden.

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion für die Wirtschaft durch Entfall einer Zulassung dieser Messgeräte.

Beschreibung des Ziels:

Bauarten von Achs- und Radlastmessern, die nach der Richtlinie 2014/31/EU als Waagen zugelassen sind, müssen nicht zusätzlich innerstaatlich für die Verwendung zugelassen werden. Damit werden sowohl die Zulassungsbehörde als auch die Hersteller und Verwender dieser Messgeräte entlastet, ohne dass das Schutzniveau gesenkt wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unionsrechtlich für die Verwendung als nichtselbsttätige Waagen „zugelassene“ Achs- und Radlastmesser müssen zusätzlich für eine Verwendung als „Achs- und Radlastmesser“ innerstaatlich zugelassen und erstgeeicht werden.	Unionsrechtlich als nichtselbsttätige Waagen „zugelassene“ Achs- und Radlastmesser müssen nicht zusätzlich innerstaatlich zugelassen und erstgeeicht werden, um als „Achs- und Radlastmesser“ eingesetzt werden zu können.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einfügen einer Bestimmung in die Eichvorschriften, wonach unionsrechtlich als nichtselbsttätige Waagen zugelassene Achs- und Radlastmesser nicht zusätzlich innerstaatlich zugelassen und erstgeeicht werden müssen.

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Einfügen des neuen § 2 Abs. 3 in die Eichvorschriften wird geregelt, dass unionsrechtlich als Waagen zugelassene Bauarten von Achs- und Radlastmessern nicht zusätzlich innerstaatlich zugelassen und erstgeeicht werden müssen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bestehenden Eichvorschriften sehen bei der Prüfung keine Ausnahme für bereits unionsrechtlich als Waagen zugelassene Bauarten von Achs- und Radlastmessern vor.	Inkrafttreten der gegenständlichen Eichvorschriften, womit eine innerstaatliche Zulassungsprüfung und Ersteichung von bereits unionsrechtlich als nichtselbsttätige Waagen zugelassenen Bauarten von Achs- und Radlastmessern entfallen kann.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Erträge	-1	-1	-1	-1	-1
Personalaufwand	-2	-2	-2	-2	-3
Betrieblicher Sachaufwand	-1	-1	-1	-1	-1
Aufwendungen gesamt	-3	-3	-3	-3	-4
Nettoergebnis	2	2	2	2	3

in VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03

Erträge: Für ein Zulassungsverfahren der gegenständlichen Messgeräteart fallen laut Eichgebührenverordnung 2013 – EGVO 2013 Verwaltungsabgaben an. Diese setzen sich (Messgeräte-Zulassungsverfahren, § 1 Abs. 1 leg.cit.) aus dem Zeittarif (Tarif A Abs. 1 Z 1 iVm Tarif F) in Höhe von (7 h x 4) 28 Viertelstunden à 12 Euro (somit 336,- Euro) sowie Zusatzgebühr (Tarif A Abs. 5 Z 1) in Höhe von 125,- Euro und Veröffentlichungsgebühr Tarif A Abs. 5 Z 2) in Höhe von 100,- Euro zusammen. Bei Kosten von 561,- Euro pro Verfahren ergibt dies bei 2 Verfahren im Jahr einen Entfall an Einnahmen von 1 122,- Euro.

Da die Exekutive bei diesen Geräten die bedeutendste Verwenderin dieser Geräte darstellt und von den Eichgebühren befreit ist, führen die entfallenden Ersteichungen (die Eichgebühr würde pro Gerät 148,20 Euro betragen, wenn die Eichung von der Eichbehörde durchgeführt wird) vermutlich zu keinem nennenswerten Einnahmenentfall. Bei Anwendung der Eichgebührenverordnung wären die Einnahmen durch Eichungen mit ca. 6 000,- EUR (5 928,- Euro) abzuschätzen. Für das BMI bzw. die Polizeidienststellen entfällt bei durch die Konformitätsbewertung ersetzter Ersteichung der Transport zum und die Abholung von der Eichbehörde.

Personalaufwand: Derzeit werden für eine innerstaatliche Prüfung durchschnittlich 7 Stunden aufgewandt. Die Anzahl der vermeidbaren zusätzlichen beträgt jährlich ca. 2 Stück. Die Anzahl der entfallenden Ersteichungen (1 Personenstunde) beträgt ca. 40 Stück.

Betrieblicher Sachaufwand: ergibt sich aus dem Personalaufwand (35% gemäß Anlage 1 WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 idF BGBl. II Nr. 61/2014).

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Für ein Zulassungsverfahren der gegenständlichen Messgeräteart fallen laut Eichgebührenverordnung 2013 – EGVO 2013 Verwaltungsabgaben an. Diese setzen sich (Messgeräte-Zulassungsverfahren, § 1 Abs. 1 leg.cit.) aus dem Zeittarif (Tarif A Abs. 1 Z 1 iVm Tarif F) in Höhe von

(7 h x 4) 28 Viertelstunden à 12 Euro (somit 336,- Euro) sowie Zusatzgebühr (Tarif A Abs. 5 Z 1) in Höhe von 125,- Euro und Veröffentlichungsgebühr Tarif A Abs. 5 Z 2) in Höhe von 100,- Euro zusammen. Bei Kosten von 561,- Euro pro Verfahren ergibt dies bei 2 Verfahren im Jahr Einsparungen für die Wirtschaft von 1 122,- Euro.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen	3	3	3	3	3

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2015	2016	2017	2018	2019
gem. BFRG/BFG	40.03.01 Eich- und Vermessungswesen						

Erläuterung der Bedeckung
Detailbudget 40.03.01

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2015	2016	2017	2018	2019
Entfall innerstaatliche Zulassungsprüfung		Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2	-7,00 Stunden	-603	-615	-628	-640	-653
Entfall innerstaatliche Ersteichung		Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	40	-1,00 Stunden	-1.723	-1.758	-1.793	-1.829	-1.865
						2015	2016	2017	2018	2019

GESAMTSUMME		-2.327	-2.373	-2.421	-2.469	-2.518
		2015	2016	2017	2018	2019
VBÄ GESAMT		-0,03	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

		Körperschaft	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund		-814	-831	-847	-864	-881

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2015	2016	2017	2018	2019
Entfall Eichgebühren für Zulassungsverfahren	Bund	2	-569,00	-1.138	-1.138	-1.138	-1.138	-1.138
GESAMTSUMME				-1.138	-1.138	-1.138	-1.138	-1.138

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.